

Schutzkonzept für kirchliche Feiern

Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste

Ergänzungen + Änderungen ab dem 20. Dezember 2021 für öffentliche Gottesdienste im Bistum Basel.

1. Allgemeine Hinweise

Ab dem 20. Dezember gilt eine ausgedehnte 2G-Zertifikatspflicht, die bis zum 24. Januar 2022 befristet ist. Zwei Szenarien sind ab dem 20. Dezember 2021 zu unterscheiden:

Veranstaltungen mit 2G-Zertifikatspflicht (vorgeschrieben ab 50 Personen)

Veranstaltungen, zu denen (bei Personen ab 16 Jahren) der Zugang nur mit einem 2G-Zertifikat erlaubt ist. **Der Zugang ist nur für geimpfte und genesene Personen möglich. Es gilt Maskenpflicht** und die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, das Massnahmen zur Hygiene, zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung und die verantwortliche Person enthalten muss. Es gibt eine Einlasskontrolle. Alle im Gottesdienst tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Veranstalter stehen, müssen zwingend ein 2G-Zertifikat vorweisen.

Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht (erlaubt bis max. 50 Personen im Innenbereich)

Veranstaltungen, zu denen alle Personen ab 16 Jahren zugelassen sind (erlaubt bis max. 50 Personen im Innenbereich). Es gelten die bisherigen Schutzmassnahmen wie Maskenpflicht, Hygienemassnahmen, Abstand halten. Zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.

2. Maskentragepflicht

In der Kirche ist das Tragen einer Maske obligatorisch. Ausnahme sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und auftretende Personen (Redner/-innen).

3. Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht

- a) Religiöse Feiern dürfen mit bis max. 50 Personen ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden.
- b) Es sind max. 50 Personen erlaubt. Es besteht Maskentrage- und Abstandspflicht (ausser wer in einem Haushalt lebt).
- c) Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- d) Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- e) Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- f) An Stelle der markierten Sitzplätze reicht nun eine Information beim Eingang, die auf die Abstandsregeln und die Maskentragpflicht hinweist.

- g) Die Eingangs- und Ausgangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen. Alle Türen müssen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- h) Der Zugang zur Empore wird abgesperrt. Sie ist nur für die Organistin/den Organisten und gegebenenfalls für eine/n oder einige wenige Instrumentalistinnen/Instrumentalisten betretbar.
- i) Die Gläubigen werden zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt (Betätigen der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- j) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel.
- k) Dem eigenverantwortlichen Handeln, vorab dem Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln kommt eine grosse Bedeutung zu.
- l) Die Einhaltung des vom BAG empfohlenen Abstands (1.5 Meter) wird sichergestellt (z. B. jede zweite Bankreihe ist gesperrt). Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.
- m) Um zu vermeiden, dass bei gut besuchten Gottesdiensten Gläubige vor dem Gotteshaus abgewiesen werden müssen, werden Anmeldeverfahren mit Platzreservierungen empfohlen. Sollten Gläubige keinen Einlass erhalten, so wird ihnen geraten, auf einen anderen Gottesdienst auszuweichen (Gottesdienst an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit, allenfalls während der Woche).

4. Während des Gottesdienstes ohne Zertifikatspflicht

- a) Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz und tragen Gesichtsmasken. Paare und Familien werden nicht getrennt. Empfohlen wird zudem, abwechselnd eine Bankreihe freizulassen.
- b) In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde seit dem 19. April 2021 wieder singen. Es gilt auch beim Singen die Maskenpflicht.
- c) Die Maskenpflicht gilt auch für die Zelebranten und weitere Mitwirkende. Die Verordnung sieht vor, dass «auftretende Personen» vorübergehend keine Maske tragen. Es gilt: Alle tragen stets die Gesichtsmaske, ausser wenn sie solo sprechen oder singen bei den Sedilien, am Ambo und am Altar. Der Abstand zu anderen Personen muss dabei eingehalten werden.
- d) Die Kirchengesangbücher dürfen wieder aufgelegt werden.
- e) Chöre dürfen singen. In einem Gottesdienst ohne Zertifikatspflicht müssen die Kontaktdaten der Sänger*innen aufgenommen werden. Es gelten die Schutzmassnahmen für diese Gottesdienste.
- f) Die Vorsteherin/der Vorsteher des Gottesdienstes übt ihr/sein Amt mit Ministrant*innen aus, sofern beim Altar genügend Freiraum vorhanden ist.
- g) Bei genügendem Freiraum können Lektor*innen zum Einsatz kommen. Sie sind entsprechend zu instruieren.

- h) Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen ist zu unterlassen. Stattdessen können die Gläubigen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang werfen.
- i) Der Austausch des Friedensgrusses mittels Körperkontakt entfällt.
- j) Kommunion-/Eucharistiefeier sind wünschenswert, um den Empfang des Sakraments der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie sollten jedoch schlicht gehalten werden. Die Hygienemassnahmen des BAG sind dabei strikte einzuhalten. Die eucharistischen Gaben bleiben bis unmittelbar vor der Kommunion abgedeckt.
- k) Unmittelbar vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» – «Amen» wird wieder bei der Kommunionspendung gesprochen. Zur Kommunionspendung trägt man die Gesichtsmaske. Die Kommunionempfänger tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion. Sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske wieder an ihren Platz zurück. Auf dem Fussboden/an den Bänken sind deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1.5 Metern kennzeichnen.
- l) Unmittelbar nach der Kommunionspendung werden die Hände wieder desinfiziert. Kinder, die noch keine Kommunion empfangen, können gesegnet werden.
- m) Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern sind die Abstandsregeln und die Maskenpflicht einzuhalten. Symbolhandlungen mit Gegenständen, die physischen Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser). Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentspendung, etwa die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.
- n) Auch bei Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen und Hochzeiten sind die Regeln betreffend Hygiene, des Distanzhaltens (davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben) und Maskentragpflicht zu beachten.

5. Nach dem Gottesdienst ohne Zertifikatspflicht

- a) Von der Pfarrei beauftragte Personen (z. B. Sakristane, Ministrant*innen) öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- b) Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- c) Kontaktstellen sind mit verhältnismässigem Aufwand zu säubern, ebenso vorhandene sanitärische Anlagen.
- d) Spontane Ansammlungen im öffentlichen Raum, z. B. auf dem Kirchplatz nach dem Gottesdienst sind erlaubt. Es gelten keine Einschränkungen mehr.
- e) Das Gotteshaus bleibt tagsüber für den individuellen Besuch grundsätzlich geöffnet.

6. Gottesdienste mit 2G-Zertifikatspflicht (vorgeschrieben ab 50 Personen)

- a) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen. Die Orte, wo das 2G-Zertifikat geprüft wird, sind gekennzeichnet.
- b) Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl Personen und keine Abstandspflicht.
- c) **Das Tragen der Maske ist obligatorisch.**

7. Vor dem Gottesdienst mit 2G-Zertifikatspflicht

- a) Die Gläubigen werden zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt. Dabei sind die staatlich angeordneten Hygieneregeln einzuhalten.
- b) Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren das 2G-Zertifikat. Alle im Gottesdienst tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Veranstalter stehen, müssen zwingend ein 2G-Zertifikat vorweisen.
- c) Bei der Prüfung des Zertifikates wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, ID, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.
- d) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gottesdienst die Hände mit einem Desinfektionsmittel.

8. Während des Gottesdienstes mit 2G-Zertifikatspflicht

- a) Die Kirchengesangbücher dürfen wieder aufgelegt werden.
- b) Chöre müssen gemäss BAG nur die Kontaktdaten der Chormitglieder aufgenommen werden und nur dann, wenn die Chormitglieder ohne Maske singen. Beim Singen ohne Maske gilt für die Chormitglieder die 2G+-Regel (genesen oder geimpft und getestet); beim Singen mit Maske gilt die 2G-Regel.
- c) In den Gottesdiensten darf wieder gesungen werden – aber mit Maske.
- d) Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen. Die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- e) Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Zulächeln/Zunicken ersetzt.
- f) Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren (per intinctionem).

- g) Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.
- h) Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi»--«Amen» wird wieder bei der Kommunionsspendung gesprochen.

9. Nach dem Gottesdienst mit Zertifikatspflicht

- a) Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- b) Kontaktstellen sind mit verhältnismässigem Aufwand zu säubern, ebenso vorhandene sanitärische Anlagen.

10. Weitere Hinweise

- a) Das Gebet soll vor allem zu Hause in den Familien, aber auch von Alleinstehenden gepflegt oder neu entdeckt werden.
- b) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.
- c) Auf Apéros soll verzichtet werden.
- d) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben diesen sofort zu verlassen.
- e) Gläubigen, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, wird nahegelegt, dem Gottesdienst fernzubleiben.
- f) Die Sonntagspflicht gilt wieder. Die Möglichkeit, den Sonntagsgottesdienst in den Kirchen und Kapellen mitzufeiern, ist gegeben.
- g) Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sollen gleichermassen gewährleistet werden. Darum fordert die Schweizer Bischofskonferenz alle Gläubigen auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen.
- h) Wo dieses Schutzkonzept nicht vollumfänglich eingehalten werden kann, sind öffentliche Gottesdienste untersagt.
- i) Die Verantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt bei den Gemeindeleitenden der Pfarreien sowie den Teilnehmenden selber.

Dieses Schutzkonzept gilt bis auf Weiteres.

Rontal, 20. Dezember 2021